

SATZUNG

**der Stadt Cuxhaven über die
Überlassung und Nutzung von städtischen Schulräumen
und -einrichtungen zu schulfremden Zwecken
vom 26. November 1992
- in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 11. Dezember 2012 -**

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl., S. 363), und Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 26. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Schulräume und Schuleinrichtungen wie Lehr- und Klassenzimmer, Aulen, Pausenhallen und -höfe, Turnhallen, Sport- und Spielplätze der Stadt (Einrichtungen) können auf besonderen Antrag zur Nutzung auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden und keine Zweifel an der Vereinbarung der beabsichtigten Nutzung mit dem schulischen Bildungsauftrag bestehen.
- (2) Mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar sind grundsätzlich alle Nutzungen, die der Förderung der Wissenschaft, der Kultur, des Heimatgedankens, des Sports und der Erwachsenenbildung dienen.
- (3) Nicht vereinbar mit dem Bildungsauftrag der Schule sind alle Nutzungen, bei denen nicht auszuschließen ist, daß politische Propaganda einseitig im Sinne einer politischen Partei betrieben wird.
- (4) Die Interessen der heimischen Wirtschaft sind zu wahren. Dies gilt insbesondere bei dauerhafter Überlassung von Einrichtungen an Benutzer der Gruppe A (§ 3 Absatz 2).
- (5) Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 - 3 ist die Hermann-Allmers-Halle, die als Mehrzweckhalle neben der schulischen Nutzung auch Veranstaltungen der politischen Parteien dient.

§ 2

Gestattungsvertrag

- (1) Die Nutzung der Einrichtung wird privatrechtlich durch Gestattungsvertrag im einzelnen geregelt. Das betrifft auch die Frage der Haftung.
- (2) Der Antrag auf Gestattung soll mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Nutzung gestellt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme der Einrichtung soll nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Das Stadttheater kann ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden.
- (4) Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige größere Arbeiten in oder an der Einrichtung durchgeführt werden müssen, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
- (5) Während der Schulferien wird eine Nutzung der Einrichtungen regelmäßig nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Pausenhöfe, Sport- und Spielplätze sowie die Hermann-Allmers-Halle und das Stadttheater. Die Nutzung von Turnhallen wird während der Schulferien nur gestattet, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis anzuerkennen ist.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung von Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist grundsätzlich eine Entgelt zu zahlen. Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine.

(2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden 2 Benutzergruppen unterschieden:

zur Benutzergruppe A:

Natürliche Personen, gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, soweit sie nicht zur Benutzergruppe B gehören.

zur Benutzergruppe B:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenen-bildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften und religiöse Gemein-schaften, karitative Vereine, Gesang-, Theater- und Musikvereine für Übungsabende und natürliche Personen, die eine entsprechende Veranstaltung durchführen.

(3) Das Entgelt je Nutzungstag beträgt:

| <u>Raumart</u> | <u>Gruppe A</u> | <u>Gruppe B</u> |
|---|-----------------|-----------------|
| Aula, Pausenhalle, -hof, Sport- und Spielplätze | 100,- € | 50,- € |
| Turnhalle | 90,- € | 45,- € |
| Sonderraum (Musiksaal usw.) | 70,- € | 35,- € |
| Klassen- oder sonstiger Raum | 40,- € | 20,- € |

(3a) Das Entgelt je angefangene Nutzungsstunde beträgt:

| <u>Einrichtung</u> | <u>Gruppe A</u> | <u>Gruppe B</u> |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Stadttheater | 75,- € | 60,- € |

Wird im Rahmen der Nutzung des Stadttheaters Eintrittsgeld genommen, sind die o. g. Stundensätze zuzüglich 10 % der bei der Veranstaltung erzielten Gesamt-Bruttoeinnahmen zu entrichten.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung werden unentgeltlich gestattet, wenn der Veranstalter seinen Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven hat, ihm steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung bescheinigt sind und er sich in diesem Sinne auch betätigt.

(5) In besonderen Fällen kann darüber hinaus von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

(6) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Antragsteller. Das Nutzungsentgelt ist nach Aufforderung innerhalb einer Woche an die Stadt Cuxhaven zu zahlen.

§ 4

Sicherheitsleistung

Die Überlassung von Einrichtungen kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung und Nutzung von Schulräumen und -einrichtungen

stadteigener Schulen der Stadt Cuxhaven für schulfremde Zwecke vom 9. September 1981 außer Kraft.

Cuxhaven, den 26. November 1992

Harten
Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 30.12.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 513 -

Erste Änderungssatzung vom 28. Juni 2001

§ 4 Abs. 4 eingefügt, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5

§ 3 Abs. 3 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 19. Juli 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 276 -

Zweite Änderungssatzung vom 28. April 2005

§ 2 Abs. 5 Satz 3 angefügt

Inkrafttreten am 3. Februar 2006

- Veröffentlicht am 2. Februar 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5, S. 45 –

Dritte Änderungssatzung vom 10. Juni 2009

§ 3 Abs. 1 Satz 2 angefügt

Inkrafttreten am 3. Juli 2009

- Veröffentlicht am 2. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25, S. 173 –

Vierte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012

§ 2 Abs. 3 Satz ergänzt

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ergänzt

§ 3a eingefügt

Inkrafttreten am 01. Januar 2013

- Veröffentlicht am 27. Dezember 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 379 –